



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



09151212

7- 2009

Kanzlei

Gesellschaftsname **0819 677 219**
(voll ausgeschrieben): **"GERÜSTBAU MICHEL RADERMEKER"**

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: 4700 EUPEN, Oestrasse 99

Unternehmensnr:

Gegenstand **GRÜNDUNG - ERNENNUNG**
der Urkunde:

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 6. Oktober 2009, registriert in Eupen, am 12. Oktober 2009, Band 195, Blatt 50, Fach 18, erhalten 25,00 €, Der Hauptinspektor a.i. A.F. MOCKEL", geht hervor, dass:

1/ Herr RADERMEKER Michel, geboren zu Verviers, am dritten Oktober neunzehnhundertzweundsiebzig (NN 721003 217-14), belgischer Staatsangehörigkeit, Ehegatte der unter 2/ nachgenannten Frau GENERET Martina, wohnhaft in 4837 Membach, rue de l'Invasion 56/A;

2/ Frau GENERET Martina, geboren zu Eupen, am dreizehnten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig (NN 770413 012-79), belgischer Staatsangehörigkeit, Ehefrau des unter 1/ vorgenannten Herrn RADERMEKER Michel, wohnhaft in 4837 Membach, rue de l'Invasion 56/A;

Die Eheleute RADERMEKER-GENERET sind verheiratet unter dem Güterstand der Gütertrennung laut Ehevertrag des unterzeichneten Notars vom sechszwanzigsten April zweitausendeins, der bis zum heutigen Tage nicht abgeändert wurde:

eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet haben:

STATUTEN

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung: "GERÜSTBAU MICHEL RADERMEKER", Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschriebenen die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH" sowie die Eintragungsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4700 EUPEN, Oestrasse 99.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluß der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht. Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat als Gegenstand:

- das Aufstellen, die Vermietung und den Verkauf von Gerüsten;

- die Bau- und Möbelschreinerei, die Herstellung und Montage von Türen, Fenstern und Treppen sowie der Innenausbau;

- Kranarbeiten aller Art;

- Dachdeckerarbeiten, Abdeckung von Bauten und von Wasserabweisenden Arbeiten, das Abdecken mit Ziegeln, Stroh, Natur- und Kunstschiefer, mit Stahlplatten oder metallartigen Abdeckungen aller Art und in Asbest-Zement, die Dichtungs- und Bekleidungsarbeiten von Bauten durch Asphaltierung und Bitumierung, unter anderem die Dachabdeckungen auf Asphaltbasis oder auf Basis von paraffinhaltigen Produkten, gegebenenfalls in Kombination mit Metallen, die Austrocknungsarbeiten von Bauten durch andere Mittel als Bitumen und Asphalt, sanitäre Installationen sowie Klempnerarbeiten, An- und Verkauf von Materialien für Bedachungen und Zubehörteile.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilisierender und immobilisierender Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

ARTIKEL 4.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben

Auf der Vorderseite Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite Name und Unterzeichnung.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 26/10/2009 - Annexes du Moniteur belge

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €).

Es zerfällt in hundert (100) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Hundertstel (1/100) des Gesellschaftsvermögens.

ARTIKEL 6.

Diese einhundert Gesellschaftsanteile werden wie folgt gezeichnet :

- durch Herrn RADERMEKER Michel : 90 Anteile
- durch Frau GENERET Martina : 10 Anteile

Jeder dieser Anteile ist augenblicklich zu einem/Drittel (1/3) freigemacht und die zur Freimachung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft bei der „KBC Bank“ in Raeren unter Nummer 731-0056109-18 hinterlegt worden. Eine Bankbescheinigung aus der dies hervorgeht ist dem amtierenden Notar ausgehändigt worden. Die Erschienenen erklären und erkennen an, dass demnach die Gesellschaft ab sofort über einen Betrag von sechstausendzweihundert Euro (6.200,00 €) verfügen kann.

ARTIKEL 7.

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeförderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar.

Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist. Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechtes eines Anteils.

ARTIKEL 9.

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, die die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterschrieben, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 14.

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränderliche Entschädigungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung der Gesellschafter festzusetzen ist. Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am vierten Samstag des Monates November um zehn Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedesmal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Juli und am dreißigsten Juni eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt.

ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Das Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, daß jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient der Nettoaktiv zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteilen.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Gesellschaftern gemäß der Anzahl ihrer Anteile verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr hat rückwirkend mit dem ersten Oktober zweitausendneun begonnen und am dreißigsten Juni zweitausendzehn zu enden.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach statt am vierten Samstag des Monats November zweitausendzehn.

Alle im Namen der sich in Gründung befindenden Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen werden ausdrücklich durch die Gesellschaft übernommen und durch diese bestätigt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der unterzeichnete Notar erklärt den gemäß Artikel 215 des Gesetzbuches über Gesellschaften vorgeschriebenen Finanzplan erhalten zu haben, welcher dem Gegenwärtigen als Anlage beigefügt bleibt.

Die Erschienenen erklären ferner, dass der Betrag der Kosten, Auslagen, Vergütungen und Lasten, die der Gesellschaft durch ihre Gründung entstehen, sich beläuft auf ungefähr neunhundert Euro (900,00 €).

AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - ERNENNUNG

Im gleichen Zusammenhang und da nunmehr die Statuten festgelegt und die Gesellschaft gegründet ist, sind die vorgenannten Gesellschafter zu einer außerordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung für eine unbestimmte Zeitdauer als nicht-statutären Geschäftsführer zu ernennen, den eingangs vorgenannten Herrn RADERMEKER Michel, der dieses Amt annimmt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Jacques RIJCKAERT, Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde; man überschlägt den Finanzplan.